

SG Öffentliche Ordnung

Tel: 03672/823-238
Fax: 03672/823-373

E-Mail: ordnungsamt@kreis-slf.de

Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel – Hinweisblatt

Wer eine öffentliche Versammlung (Kundgebung, Demonstration oder Aufzug) unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzugeben. Als Bekanntgabe gilt die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

Erfolgt die Anzeige fernmündlich, kann die Versammlungsbehörde verlangen, diese schriftlich oder elektronisch nachzuholen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. In der Anzeige sind anzugeben

- der Ort der Versammlung,
- der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
- das Versammlungsthema,
- der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsname und Anschrift),
- bei Demonstrationen/Aufzügen der beabsichtigte Streckenverlauf.

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen nicht angemeldet werden.

Wissenschaftliche, sportliche, gewerbliche, religiöse und kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Konzerte, Theateraufführungen, Straßenfeste, Flohmärkte sind im Regelfall keine öffentlichen Versammlungen. Für diese Veranstaltungen gelten Vorschriften in anderen Rechtsbereichen.

Die „Spontanversammlung“ bildet sich ungeplant aus aktuellem Anlass heraus grundsätzlich ohne Einladung und Versammlungsleiter, zum Beispiel bei spontanen Trauerkundgebungen oder Feiern aufgrund des überraschenden Wahlsieges eines Politikers. Schon begrifflich ist die Anmeldung einer derartigen „Spontanversammlung“ nicht möglich.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Angaben in der Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel gem. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz werden bei dem Amt für Öffentliche Ordnung und Sicherheit, SG Öffentliche Ordnung, des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gespeichert. Gemäß § 14 Abs. 2 Versammlungsgesetz ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll. Ihre Angaben sind gem. Art. 13 DSGVO erforderlich.

Ohne vollständige Angaben zur Anmeldung ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Die erhobenen persönlichen Daten werden in der Versammlungsbehörde 10 Jahre gespeichert.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt, abgesehen von gesetzlichen Verpflichtungen, grundsätzlich nicht.